

ZH_OBERGERICHT UE210002 vom 2. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210002

FR: ZH_OBERGERICHT UE210002 du 2 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE210002 del 2 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 3. August 2020 erstattete A._____ Strafanzeige gegen B._____ wegen Datenbeschädigung. In der Strafanzeige wirft A._____ B._____ vor, dieser habe Akten betreffend A._____ vernichtet (Urk. 6/4). Am 1. Dezember 2020 erliess die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob die Behörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro reo". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen über einen gewis-

- 3 - sen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der Nichtanhandnahmeverfügung, der Beschwerdeführer habe im Jahre 2011 einen Arbeitseinsatz von sechs Monaten in einer Hotelrezeption für die C._____ AG geleistet. Dabei habe er im Hotel ein Zimmer gemietet. Der Beschwerdegegner 1 sei dort Finanzchef. Mitte 2019 habe der Beschwerdeführer für den Arbeitseinsatz ein Arbeitszeugnis verlangt, welches vom Beschwerdegegner 1 [gemäss dessen eigenen Angaben "nach vielen Emails", Urk. 6/2 S. 2] am 14. Januar 2020 ausgestellt worden sei. Zugleich habe er dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass ihm kein gutes Zeugnis ausgestellt werden könne. Daraufhin habe der Beschwerdeführer eine Kopie aller Akten bezüglich seiner Person haben wollen. Der Beschwerdegegner 1 habe jedoch entschieden, alles zu vernichten, mit Ausnahme jener Akten, für welche eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht bestanden habe. Dies habe der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer am 14. Januar 2020 auch per Einschreiben mitgeteilt. In der Folge habe der Beschwerdeführer den Friedensrichter und das Bezirksgericht Dielsdorf angerufen, wo letztlich ein Vergleich abgeschlossen worden und die Angelegenheit "beendet worden" sei. In rechtlicher Hinsicht erwog die Staatsanwaltschaft, der Sachbeschädigung mache sich nur die Person strafbar, die eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht bestehe, beschädige, zerstöre oder unbrauchbar mache. Das sei bei den Papierakten aus dem Personaldossier des Beschwerdeführers und den Mietakten nicht der Fall. Es handle sich um geschäftsinterne Akten, welche die Arbeitgeberin selbst

produziert habe bzw. ihr vom Arbeitnehmer einvernehmlich überlassen worden seien. Die C._____ AG habe darüber verfügen dürfen. Der Tatbestand der Sach- beschädigung sei nicht gegeben. Ebenso verhalte es sich mit dem Tatbestand der Datenbeschädigung. Zudem handle es sich bei beiden Tatbeständen um An- tragsdelikte. Der Beschwerdegegner 1 habe den Beschwerdeführer am 14. Janu- ar 2020 über die Aktenvernichtung informiert. Die dreimonatige Antragsfrist sei im Zeitpunkt der Anzeige vom 3. August 2020 ungenutzt verstrichen gewesen. Es fehle insofern auch an einer Prozessvoraussetzung (Urk. 3).

- 4 -

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe ein Auskunftsgesuch nach Art. 8 DSGVO gestellt. Er habe zwar kein Eigentums- oder Nutzungsrecht an den Akten. Jedoch begründe das hängige Auskunftsgesuch ein Gebrauchsrecht an der Sache - in diesem Fall an den Papierakten. Es sei treuwidrig, dem Aus- kunftsgesuch mit einer Aktenvernichtung entgegen zu wollen und das Vernichten von Teilen der Papierakten stelle eine Verletzung der Persönlichkeit des Be- schwerdeführers dar. Das gelte sinngemäss auch für den Tatbestand der Daten- vernichtung. Die C._____ AG sei mit dem Eintreffen des Auskunftsgesuchs nicht mehr berechtigt gewesen, die E-Mails zu löschen (Urk. 2 S. 1).

E. 3.3

Der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB macht sich auf Antrag strafbar, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums , Gebrauchs- oder Nutz- niessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. ■ Der Tatbestand der Sachbeschädigung dient dem Schutz des Berechtigten vor jeder mehr als nur belanglosen Beeinträchtigung seiner Sache (Urteil des Bun- desgerichts 6B_264/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 3.3.2). Der Datenbeschädigung nach Art. 144bis Ziff. 1 StGB macht sich auf Antrag straf- bar, wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht. Gemäss Art. 8 Abs. 1 DSGVO kann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Den Inhaber der Datensammlung trifft eine Mitteilungspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 2 DSGVO). Das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSGVO gilt primär als Institut zur Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes. Es ermöglicht der betroffenen Person, die über sie in ei- ner Datensammlung eines Dritten bearbeiteten Daten zu kontrollieren mit dem Ziel, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie Beschaffung der Daten mit rechtmässigen Mitteln und nicht in gegen Treu und Glauben verstos- sender Weise oder Gewährleistung der Richtigkeit der Daten und der Verhältnis- mässigkeit ihrer Bearbeitung, in der Rechtswirklichkeit zu überprüfen und durch- zusetzen (BGE 138 III 425 E. 5.3).

- 5 -

E. 3.4

Die Papierakten und elektronischen Daten (E-Mails) stehen unbestritten im Eigentum der C._____ AG. Das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSGVO verleiht dem Be- schwerdeführer kein dingliches oder obligatorisches Recht an den Papierakten oder elektronischen Daten der C._____ AG. Art. 8 DSGVO gibt dem Beschwerdefüh- rer nicht das Recht, die Papierakten oder elektronischen Daten unmittelbar zu ge- brauchen oder darüber zu verfügen. Er hat nur - aber immerhin - ein Auskunfts- recht gegenüber dem Inhaber der Papierakten und der elektronischen Daten. Werden die Papierakten und elektronischen Daten vernichtet, wird

damit weder ein Gebrauchsrecht des Beschwerdeführers verletzt noch unbefugt über die Daten verfügt. Die Tatbestände der Sachbeschädigung und Datenbeschädigung sind nicht erfüllt.

E. 3.5

Es kann daher offen bleiben, ob der Beschwerdeführer die Strafantragsfrist eingehalten hat. Offen bleiben kann auch, ob aufgrund des vor dem Bezirksgericht Dielsdorf geschlossenen Vergleichs die Voraussetzungen von Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) gegeben sind, wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung annimmt (Urk. 3 S. 3) und was der Beschwerdeführer bestreitet (Urk. 2 S. 2).

E. 4.1

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 2 S. 1). Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn: a) die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und b) die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, sein Gesuch jedoch nicht begründet (vgl. Urk. 2). Namentlich legt er die geforderte Mittellosigkeit nicht dar. Zudem sind sowohl eine allfällige Zivilklage wie auch die Rechtsbegehren im Rahmen des Beschwerdeverfahrens aussichts-

- los. Die Tatbestände der Sach- und Datenbeschädigung sind offensichtlich nicht erfüllt. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 800.-- festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG).

E. 4.2

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner 1 wurde im Beschwerdeverfahren nicht zur Stellungnahme aufgefordert. Ihm sind keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.